

sie dann auch aussagten; die Antworten aber wurden wiederum auf Latein protokolliert — auf deutsch wohl zuerst ein Straßburger Waldenserverhör von 1400⁸⁾). Das „Übersetzungsproblem“ schaltete sich also dabei zwiefach ein, bei der Frage wie bei der Antwort, und es wird sich noch zeigen, wie stark die lateinische Formulierung der Antwort schon durch den lateinischen Wortlaut des Frageformulars präformiert sein konnte.

Je individueller aber, je persönlicher und eigensinniger eine Ketzermeinung war, umso schwerer ließ sie sich mit diesem Verfahren zutreffend erfassen. Bei Ketzerprozessen gegen Gelehrte wie schon Abaelard und Gilbert de la Porrée, später Meister Eckhart oder Ockham, noch Jan Hus oder Johann von Wesel gab man sich zwar viel Mühe, aus ihren eigenen Schriften die Anklage-Artikel eigens zusammenzustellen⁹⁾; aber selbst dann haben die Verhörten es oft genug bestritten, daß sie wirklich geschrieben, gemeint oder in Predigten gesagt hätten, was ihnen vorgehalten wurde. Meister Eckhart z. B. erklärte in seiner Rechtfertigungsschrift sehr entschieden, das seien Mißverständnisse aus Bosheit oder krasser Ignoranz, aus *ruditas* oder *inbecillitas intellectus*¹⁰⁾. Wie sollten sich dann weniger geschulte Geister im mündlichen Verhör verständlich machen? Inwieweit ist ihren lateinisch protokollierten Antworten auf anderwärts schon ebenso oder ähnlich formulierte Fragen glaubhaft zu entnehmen, was sie selbst wirklich dachten und meinten? Erfährt man ausnahmsweise einmal, wie sich die Verhörten sonst geäußert haben, ohne Fragezwang, etwa in eigenen Schriften, so kann das überraschend anders klingen als die protokollierten Aussagen vor dem Inquisitionsgericht. An einem erst neuerdings nachprüfbar gewordenen Fall dieser Art sei das zunächst kurz erläutert, weil dadurch das Gehör sich schärfen kann für den Zeugnis- und Aussagewert auch anderer Prozeßakten.

⁸⁾ T. W. Röhrich, Mitteilungen aus der Gesch. der evangel. Kirche des Elsasses 1 (1855) 38—77: Die Winkeler in Straßburg samt den Verhöracten um 1400; dazu P. Flade, Deutsches Inquisitionsverfahren um 1400, ZKG. 22 (1901) 232—253.

⁹⁾ Vgl. z. B. J. Koch, Über philosophische und theologische Irrtumslisten von 1270—1329, in: Mélanges Mandonnet 2 (Bibliothèque Thomiste 14, 1930) 305—329.

¹⁰⁾ Eine lateinische Rechtfertigungsschrift des Meister Eckhart, hg. von A. Daniels (Beitr. z. Gesch. d. Philos. des MA. 23, 5, 1923) S. 4 f., 8, 34 u. ö.; auch bei G. Théry, Edition critique des pièces relatives au procès d'Eckhart, Arch. d'hist. doctrinale et litt. du Moyen Age 1 (1926/27) 187 f., 191, 208 u. ö.